Vitale Gewässer
in Baden-Württemberg

Gewässerschau – mehr als eine Pflichtaufgabe






Was ist eine Gewässerschau?

Eine Gewässerschau ist die Besichtigung eines Fluss- bzw. Bachabschnitts oder Seeuferbereichs. Sie dient dazu, die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Hochwasserschutz, und der ökologischen Funktionen der Gewässer zu prüfen. Dadurch können Gefahrenstellen, unzulässige Nutzungen und sonstige Mängel am Gewässer erkannt und deren Behebung eingeleitet werden.

Der Träger der Unterhaltungslast ist nach § 32 Abs. 6 WG gesetzlich verpflichtet, regelmäßig, **mindestens alle 5 Jahre**, nach vorheriger Unterrichtung der Wasserbehörde, die Gewässer einschließlich der Ufer und des Gewässerumfelds zu besichtigen. Die Besichtigung kann auf wesentliche Teile eines Gewässers beschränkt werden. Zum Beispiel muss der naturnahe Oberlauf nicht unbedingt alle 5 Jahre begangen werden. Die festgestellten Missstände sind zu dokumentieren und der Wasserbehörde zu übermitteln. Diese Aufgabe wird Gewässerschau genannt.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gewässerschau ist es nach § 101 WHG zulässig, Grundstücke entlang von Gewässern sowie Anlagen am Gewässer zu betreten. Dies ermöglicht es den Beteiligten, sich vor Ort ein umfassendes Bild vom Zustand des Gewässers zu machen und notwendige Maßnahmen fachgerecht zu planen.

Warum eine Gewässerschau?

Neben der bloßen Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht bietet die Gewässerschau eine Vielzahl von Vorteilen für den Unterhaltungspflichtigen:

- Erkennen von Abflusshindernissen
- Erkennen illegaler Bauten und Ablagerungen
- Minimierung potenzieller Haftungsansprüche
- planvolles Vorgehen des Unterhaltungspflichtigen (z. B. Gehölzpflegearbeiten für die Verkehrssicherungspflicht)
- gemeinsame Durchführung mit der unteren Verwaltungsbehörde – fachliche Unterstützung und Klärung von Zuständigkeiten

Die Gewässerschau ermöglicht es, Ziele der Hochwasservorsorge, der Gewässerunterhaltung und der Gewässerentwicklung zu integrieren. Durch die regelmäßige Begehung der Gewässer kann die Gewässerschau wertvolle Anregungen für deren naturnahe Entwicklung geben. Somit entstehen Impulse



Ablagerungen im Gewässerrandstreifen [Büro am Fluss]



Verklausung vor einem Durchlass [Büro am Fluss]

Baden-Württemberg
Landesanstalt
für Umwelt

KEA-BW
DIE LANDESENERGIEAGENTUR

KOMPETENZZENTRUM
Wasser+Boden

zur Umsetzung von Gewässerentwicklungsplanungen und zur Gewässerunterhaltung.

Je nach lokaler Gegebenheit und Gewässerzustand sollte eine Gewässerschau auch öfter erfolgen. Bei einem größeren Gewässernetz kann der Träger der Unterhaltungslast jährlich verschiedene Gewässer bzw. Gewässerabschnitte besichtigen, um seine Aufgaben wahrzunehmen.

Gewässerrandstreifen

Im Zuge der Gewässerschau kann auch die Einhaltung der Vorgaben an den Gewässerrandstreifen überprüft werden. Die Handreichung Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg – Anforderungen und praktische Umsetzung sowie das Merkblatt Nr. 36 Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg – Anforderungen und praktische Umsetzung für die Landwirtschaft informieren darüber.

Gewässerschau nicht durchgeführt – die Folgen

Wird eine Gewässerschau nicht durchgeführt, kann dies nachteilige Folgen für den Träger der Unterhaltungslast haben.

Illegale Ufersicherungen müssen rückgebaut werden. Kann der Verursacher nicht festgestellt werden, muss diese Aufgabe der Träger der Gewässerunterhaltungslast wahrnehmen. Illegale Bauten und Ablagerungen können zur Verschärfung der Hochwassersituation, z. B. durch Verklausung von Brücken, beitragen. Wird dies nicht rechtzeitig erkannt, kann ein Haftungsrisiko für den Träger der Unterhaltungslast entstehen.



Abgeschwemmtes Holz und sonstige Gegenstände nach einem Hochwasser [Gemeinde Jungingen]

Vorbereitung einer Gewässerschau

Ausführliche Hinweise zur Vorbereitung gibt die Handreichung „Gewässerschau – mehr als eine Pflichtaufgabe“. Des Weiteren werden Mustervorlagen z. B. für die Einladung, Pressemitteilung etc. beim Kompetenzzentrum Wasser und Boden (KEA-BW) bereitgestellt.

Gewässerabschnitt festlegen

Erfahrungen aus abgelaufenen Hochwasserereignissen können auf oberstromige Missstände, z. B. aufgrund mitgeführter Ablagerungen und illegaler Bauten, hinweisen. Informationen für die Festlegung des Abschnittes können auch die Mitarbeiter des Betriebshofs oder die Wasserbehörde liefern.

Begehung planen

Die Länge der zu begehenden Gewässerabschnitte hängt im Wesentlichen von der Erreichbarkeit des Gewässers und der angrenzenden Nutzung ab. Bei Gewässern in Ortslage oder entlang von Gärten und Kleingärten hat sich eine Abschnittslänge von 3 bis 4 km pro Gewässerschau/Tag bewährt. Bei Gewässern in der freien Landschaft bzw. im Wald kann man mit Abschnitten von 4 bis 6 km pro Gewässerschau/Tag rechnen.

Bei Gewässern in Siedlungsbereichen kann es sinnvoll sein, sich vorab einen Überblick zu verschaffen. Hier werden auffällige Punkte notiert und verortet.

Zeitpunkt/Termin festlegen

Die Gewässerschau sollte in der vegetationsarmen und unbelaubten Zeit von Anfang November bis Anfang April geplant werden. Hierdurch sind eine bessere Begehung und gute Sicht auf das Gewässer und seine Ufer möglich. Allerdings sollte von einer Begehung bei geschlossener Schneedecke oder bei Hochwasser abgesehen werden.

Eine rechtzeitige Abstimmung des Termins durch den Träger der Unterhaltungslast mit der Wasserbehörde ist wichtig. Der Unterhaltungslastträger und die Wasserbehörde können weitere Fachbehörden, wie z. B. Naturschutz oder Forst, mit einbinden. Eventuell werden auch Genehmigungen nötig, um ein Naturschutzgebiet zu betreten. Im Daten- und Kartendienst der LUBW (UDO) können die naturschutzfachlich geschützten Flächen lokalisiert werden.

Teilnehmer einladen

Die Einladung der Teilnehmer erfolgt durch den Träger der Unterhaltungslast. Die Teilnahme der Wasserbehörde an der Gewässerschau ist wichtig und stellt den Regelfall dar.
Zusätzlich können eingeladen werden:

- Mitarbeiter aus anderen Fachbehörden wie Landwirtschaft, Naturschutz, Forst
- nach Bedarf weitere Betroffene wie Wasserkraftbetreiber, Inhaber Fischereirecht

- Betriebshofmitarbeiter, um Fragen zur Gewässerunterhaltung zu klären
- evtl. direkte Anlieger, wenn Probleme bekannt sind

Die Einladungen müssen mit ausreichendem Vorlauf unter Bekanntgabe des Termins, des Treffpunktes, der Gewässerstrecke und einer Telefonnummer für Rückfragen an die festgelegten Teilnehmer versendet werden (siehe Mustereinladung). Gegebenenfalls sollte der Gemeinderat über die Gewässerschau informiert werden und eine öffentliche Bekanntmachung z. B. in der Tagespresse oder dem Amtsblatt erfolgen, um die Anrainer zu informieren. Es hat sich bewährt, auch Teile des Flyers Gewässeranlieger mit in das Amtsblatt aufzunehmen oder auch gedruckte Flyer den Anliegern im Vorfeld der Gewässerschau zukommen zu lassen.

Materialien vorbereiten:

- Kartenmaterial zusammenstellen
- Erhebungsbögen ausdrucken
- zugelassene Anlagen im/am Gewässer und Wasserentnahmen vermerken
- digitales Gewässerschau-Tool, falls vorhanden, vorbereiten
- ggf. Faltblatt Gewässeranlieger KEA-BW besorgen

Durchführung einer Gewässerschau

Der zuständige Vertreter des Trägers der Unterhaltungslast begrüßt zu Beginn die Teilnehmer und führt in den Ablauf ein. Er moderiert bei der Begehung die Diskussion zwischen den Beteiligten und sorgt für einen strukturierten Austausch.



Begehung eines innerörtlichen Gewässerabschnitts [Büro am Fluss]

Erkannte Missstände werden verortet (Karte oder digital) und protokolliert (siehe Erhebungsbogen). Geeignete Maßnahmen zu deren Behebung sind zu formulieren und zu dokumentieren. Sind Verursacher von Missständen anwesend, sollten direkt vor Ort Vereinbarungen getroffen und dokumentiert werden. Die Klärung von Zuständigkeiten sowie die Festlegung von Terminen für die Umsetzung der Maßnahmen sind anzustreben.



Lagerung von alten Autobatterien in unmittelbarer Nähe eines Gewässers [Landratsamt Heilbronn]

Die Wasserbehörde unterstützt die Gewässerschau, indem sie die Begehung begleitet und bei festgestellten Missständen eine beratende Funktion übernimmt. Sie kann Hinweise zu rechtlichen Grundlagen und zum weiteren Vorgehen geben und zur Klärung von Zuständigkeiten beitragen. Zudem wird vereinbart, wer die Initiative zur Beseitigung der Missstände übernimmt.

Die Wasserbehörde kann vor Ort (bei ausreichender Zeit) oder im Nachgang den Träger der Gewässerunterhaltungslast zu Möglichkeiten der Gewässerentwicklung beraten. Maßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung oder im Zuge eines Gewässerausbaus, z. B. auf Grundlagen der Landesstudie Gewässerökologie, können besprochen werden.

Vorteile der Nutzung von digitalen Systemen

Die digitale Protokollierung bietet große Vorteile. Die Verortung erfolgt punktgenau und es kann auf Karten zurückgegriffen und Bilder direkt integriert werden.

Nachbereitung einer Gewässerschau

Nach Beendigung der Gewässerschau ist das Protokoll zeitnah durch den Träger der Unterhaltungslast an die Wasserbehörde zu senden.

Getroffene Vereinbarungen zur Beseitigung von Missständen sollten den Verantwortlichen zugesandt werden. Sind keine Verantwortlichen bekannt, sind diese, wie bei der Gewässerschau abgesprochen, zu ermitteln und schriftlich mit Fristvorgabe zur Beseitigung aufzufordern.

Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen

Der Verantwortliche der Gewässerschau informiert den Betriebshof, damit dieser die in seiner Verantwortung liegenden Missstände beseitigt.

Die fristgerechte Umsetzung der Beseitigung der Missstände muss kontrolliert werden. Sollte ein Missstand nicht behoben worden sein, ist eine erneute schriftliche Aufforderung des Verantwortlichen zur Beseitigung erforderlich. Wurde ein

Missstand nach wiederholter Aufforderung nicht beseitigt, kann eine Anordnung durch die Wasserbehörde notwendig werden.

Im Anschluss an die Gewässerschau ist es sinnvoll, in der lokalen Presse über die Auswertungen und Ergebnisse des Prozesses zu berichten.

Beispiele aus der Praxis

Im unmittelbaren Gewässerumfeld abgelagerte Holz-, Grünschnitt- oder Komposthaufen etc. können bei Hochwasser abgeschwemmt werden. Dies kann zur Verklausung von Engstellen und damit zu Hochwasserschäden führen. Des Weiteren erfolgt ein erhöhter, schädlicher Nährstoffeintrag ins Gewässer. Daher wird der Grundstückseigentümer aufgefordert, die Ablagerungen binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen (§ 38 WHG).



Ablagerung von Holz und Grünschnitt im unmittelbaren Gewässerumfeld [Büro am Fluss]



Ablagerung von Materialien im unmittelbaren Gewässerumfeld [Büro am Fluss]



Eingriff in die Gewässersohle durch künstliches Aufstauen [Landratsamt Heilbronn]

Die Errichtung und der Betrieb von Bauten und sonstigen Anlagen in, an und unter oberirdischen Gewässern ohne wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung ist untersagt. Diese behindern die Wanderung von Fischen und Kleinstlebewesen und damit die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers. Es kann durch die Aufstauung zur Vernässung von benachbarten Grundstücken und folglich zu Schäden an ufernahen Gebäuden oder Straßen kommen.



Entnahme größerer Wassermengen mit einer Pumpe [Büro am Fluss]

Fließgewässer dürfen von Anliegern nur im Rahmen des Gemeingebrauchs zur Bewässerung angrenzender Flächen in geringen Mengen genutzt werden. In Niedrigwasserzeiten oder durch zu viele Entnahmen kann der Fließgewässerlebensraum stark beeinträchtigt werden. Ein Anstauen zum Zwecke der Entnahme ist unzulässig und muss als Mangel protokolliert werden. Die Wasserentnahmen können eingeschränkt oder verboten werden, um ein Trockenfallen des Gewässers zu verhindern.



Nicht standortgerechte Fichten im Gewässerrandstreifen [Büro am Fluss]

Ein naturnahes Gewässer ist durch einen standorttypischen Gehölzbestand gekennzeichnet. Dieser bietet Lebensräume, dient als Nahrungsquelle, sichert mit den Wurzeln die Ufer und beschattet das Gewässer. Nicht standortgerechte Gehölze wie beispielsweise Fichten oder Kiefern müssen daher ersetzt werden (siehe Kompaktinfo 7 – Ufervegetation entwickeln und Kompaktinfo 14 – Beschattung der Fließgewässer). Nicht standortgerechte Gehölze durchwurzeln das Ufer meist nur mangelhaft. Hierdurch besteht Erosionsgefahr für das Ufer. Außerdem erfüllen gewässeruntypische Gehölze nur teilweise die ökologische Funktion eines Ufergehölzes.

Impressum

HERAUSGEBER	LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg KEA-BW Kompetenzzentrum Wasser und Boden
BEARBEITUNG	AG Gewässerentwicklung/-unterhaltung Büro am Fluss GmbH, Wendlingen am Neckar Prof. Dr.-Ing. Andreas Weiß (HAW Coburg)
BILDNACHWEIS	Titelseite (v. l. n. r.): WBWF; 3 x Büro am Fluss
BEZUG	https://pd.lubw.de/10988
STAND	September 2026

Blaues Gut
Wir machen Gewässer besser.

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der LUBW unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

EMAS
GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT
D-138-00065